





Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat II A 4 Frau Dr. Anne Herrmann Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Vorab per E-Mail: <a href="mailto:herrmann-an@bmjv.bund.de">herrmann-an@bmjv.bund.de</a>

kolassa-in@bmjv.bund.de

15. Januar 2016

Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und der Deutschen Fußball Liga (DFL) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

Ihr Zeichen: IIA4 - 4054-5-23 481/2015

Sehr geehrte Frau Dr. Herrmann,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 03. November 2015, mit dem Sie uns die Gelegenheit geben, zu dem "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe" Stellung zu nehmen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der Deutsche Fußball-Bund (DFB) und die Deutsche Fußball Liga (DFL) nehmen diese Gelegenheit durch ihre juristischen Fachabteilungen gerne wahr.

Die Unbeeinflussbarkeit und Unvorhersehbarkeit des Verlaufs und Ausgangs sportlicher Wettbewerbe sind die Grundlage für die Attraktivität des Sports sowie dessen Glaubwürdigkeit und Anerkennung in Staat und Gesellschaft. Die Bekämpfung von Sportwettbetrug und Spielmanipulation zum Schutz der Integrität von sportlichen Wettbewerben ist daher nicht nur ein wichtiges Anliegen des organisierten Sports, sondern liegt in dessen originärem Interesse.

Für diesen Schutz plädierten DOSB, DFB und DFL beim Expertentreffen des Bundesministeriums des Innern am 19. Mai 2014 und zuvor bereits im Rahmen der Evaluierung des früheren, bis zum 30. Juni 2012 geltenden Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland. Demgemäß begrüßten sie es, dass der damalige Zielkatalog durch den neuen, ab 01. Juli 2012 geltenden Glücksspielstaatsvertrag um den Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs erweitert und Sportwetten auf hochmanipulative Ereignisse ausgeschlossen wurden (§ 1 Nr. 5 S. 1; § 21 Abs. 1 und 4). Auch wenn die weit überwiegende Zahl aller in Deutschland getätigten Sportwetten den nationalen und internationalen Fußballsport betrifft, haben sich damals wie heute DOSB, DFB und DFL entschlossen, aufgrund der gleich gelagerten Interessenslage eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Zwar haben die Sportverbände und -organisationen in ihren Verbandsregularien vielfach eigene Vorschriften zur Bewahrung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs und konkret zum Schutz des Wettbewerbs vor Manipulationen verankert. So hat etwa der DFB zur Bewahrung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs seine Rechts- und Verfahrensordnung im Jahre 2005 optimiert, indem er explizite sowie weit über das bestehende Strafrecht hinaus gehende Sanktionsnormen erließ. Hierzu gehören etwa ein umfassendes Wettverbot für Spielbeteiligte (§ 1 Nr. 2 Absatz 1 Satz 1 RuVO) sowie das Verbot der Herausgabe von Insiderkenntnissen (§ 1 Nr. 2 Absatz 1 Satz 3 RuVO), darüber hinaus gehende Mitteilungspflichten bei Kenntniserlangung über manipulierte Spiele (§ 1 Nr. 2 Absatz 2 Satz 1 RuVO) und das Verbot der Spielmanipulation (§ 6a RuVO). Deren Wirkung ist jedoch – wie ähnliche Regularien anderer Sportverbände – in zweifacher Hinsicht begrenzt:

Zum ersten binden die Vorschriften ausschließlich Sportbeteiligte wie Sportler und Trainer sowie Schiedsrichter und Offizielle; gegenüber außenstehenden Personen, von denen Betrügereien und Manipulationen regelmäßig initiiert werden, kommen die Bestimmungen nicht zur Anwendung. Zum zweiten fehlt es dem organisierten Sport an staatlichen Ermittlungssowie sonstigen Eingriffsinstrumentarien; diese sind aber insbesondere zur Aufklärung von organisiertem Sportwettbetrug sowie bandenmäßiger Spielmanipulation unverzichtbar.

Aus diesen Gründen halten es DOSB, DFB und DFL für richtig, den Sportwettbetrug nun ausdrücklich sowie die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe neuerdings unter Strafe zu stellen. Sie sehen darin einen zentralen Baustein zum Schutze der Integrität der von ihnen organisierten Veranstaltungen. Zudem wird der Umstand begrüßt, dass bei beiden Straftatbeständen die Strafverfolgung auch auf Antrag erfolgen soll (vom Fall des besonde-

ren öffentlichen Interesses abgesehen). Insofern haben es die Sportverbände und - organisationen in der Hand, die verbesserten Aufklärungsmechanismen der öffentlichen Rechtsverfolgung zu veranlassen.

Allerdings erkennen DOSB, DFB und DFL beim aktuellen Gesetzentwurf noch einen gewissen Abstimmungs- und Diskussionsbedarf, den wir nachfolgend gerne ausführen:

## I. Sportwettbetrug (§ 265c StGB)

Die proklamierten Schutzzwecke des Tatbestandes Sportwettbetrug (Begründung S. 9, zweiter Absatz von oben: Integritätsschutz, Schutz von Vermögensinteressen) korrelieren mit den Anliegen des organisierten Sports, die Integrität der von ihm organisierten Wettbewerbe vor betrügerischem sowie manipulativem Verhalten zu schützen. Damit verbunden ist auch der Schutz von Vermögensinteressen.

Zuzustimmen ist ferner den Zielen der beabsichtigten Strafrechtsnorm, bisherige Beweisschwierigkeiten bei Anwendung des traditionellen Betrugstatbestandes (Feststellung einer auf den manipulierten Wettbewerb bezogenen Wettsetzung; Nachweis eines Vermögensschadens) zu beheben und die Sportbeteiligten mit Blick auf den Schutzzweck der Norm als Täter – und nicht etwa als bloße Gehilfen – bestrafen zu können (S. 8, oben).

Den maßgeblichen Abstimmungs- und Diskussionsbedarf sehen wir demgegenüber bei der beabsichtigten Konzeption des Täterkreises (hierzu: 1.) sowie der Tathandlung (hierzu: 2.). Dieser verdichtet sich zum Teil bei der geplanten Strafbarkeit der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (nachfolgend: unter II.):

 Zwar ist es unseres Erachtens schlüssig, dass auf Nehmerseite jedenfalls Sportler, Trainer sowie Schieds-, Wertungs- bzw. Kampfrichter wegen deren Nähe zum Wettkampfgeschehen zum Täterkreis des projektierten Sportwettbetrugs gehören sollen (Absatz 1 bis 4).

Allerdings greift es inhaltlich zu kurz und ist auch konzeptionell bedenklich, wenn nach § 265c Absatz 7 Satz 2 Strafgesetzbuch nur noch solche Personen zum weiteren Täterkreis gehören sollen, die einem Trainer gleich zu stellen sind, indem sie "aufgrund ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen

Stellung wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Sportlern nehmen können". Dies ergibt sich aus Folgendem:

a) Zum ersten sollten nach dem Schutzzweck der Vorschrift alle Personen auf Nehmerseite zum potenziellen Täterkreis gehören können, die den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports (wenn man an dieser Formulierung festhalten möchte; siehe hierzu weiter unten) beeinflussen können (in diese Richtung die Gesetzesbegründung, S. 16 unten). Denn diese Tathandlung steht im Zentrum des Sportwettbetrugs. Zu jenem potenziellen Täterkreis gehören zwar auch die einem Trainer gleichzustellenden Personen. Sie sind aber mitnichten die einzigen Personen, die das Wettkampfgeschehen in vergleichbarer Weise wie Sportler, Trainer sowie Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter zu beeinflussen in der Lage sind. Eine Abgrenzung nach bestimmten Personenkategorien neben teilnehmenden Sportlern fällt vor allem deshalb schwer, weil sie zu definitorischen Fragen und Abgrenzungsproblemen führt. Empfehlenswert wäre es daher, wenn man Sportlern und Trainern (im weitesten Sinne; vgl. den nachfolgenden Absatz) sämtliche Personen gleichstellt, die den Verlauf oder das Ergebnis eines Sportwettbewerbs beeinflussen können.

Hierzu gehören jedenfalls auch Athletik-, Technik- sowie Co-Trainer. Diese nimmt die Begründung (S. 16 vorletzter Absatz) derzeit heraus, obwohl deren Einfluss bisweilen höher sein kann als der des (ggf. nur formal so bezeichneten) Trainers bzw. "Cheftrainers" oder "Sportdirektors". Darüber hinaus können auch Psychologen, Mediziner und Physiotherapeuten einen wesentlichen Einfluss auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Sportwettbewerbs nehmen. Diese sind den Trainern gegenüber zwar nicht weisungsbefugt, aber ein fachliches Urteil bzw. bewusstes Fehlurteil dieser Personengruppe wird von Trainern kaum angezweifelt werden. Unseres Erachtens ist nicht die (formale) Bezeichnung der Person entscheidend, sondern deren tatsächliche Einflussmöglichkeit auf das Spielgeschehen. Eine etwaige Begrenzung des Personenkreises etwa nach dem Kriterium der "unmittelbaren" Einflussmöglichkeit auf das Wettkampfgeschehen (so die Begründung, S. 16 f.), führt unseres Erachtens zwangsläufig zu Folgefragen. Denn da-

bei erscheint beispielsweise unklar, ob es auf eine materielle Perspektive (wessen Stimme hat maßgebliches Gewicht?) oder eine formelle Sicht (wer trifft die letzte Entscheidung?) ankommen soll. Vorhersehbare Abgrenzungsfragen sind die Konsequenz, die es mit Blick auf Art. 103 Absatz 2 GG zu vermeiden gilt.

- b) Zum zweiten führt eine Gleichstellung analog dem projektierten Absatz 7 Satz 2 zu einer echten Erweiterung des potenziellen Täterkreises. Deren Bedeutung ist höher, als es der nachgeordnete Absatz erkennen lässt. Deshalb sollte eine vergleichbare Erweiterung aus rechtssystematischer Sicht unseres Erachtens nicht lediglich durch einen nachgeordneten Absatz 7 Satz 2 erfolgen, sondern bereits an prominenter(er) Stelle. Unserer Meinung empfiehlt es sich, beispielsweise eine Ergänzung in § 265c Absatz 1 Satz oder einen zweiten Satz bei § 265c Absatz 1 StGB aufzunehmen. In diesem ließe sich dann eine generelle Gleichstellung sämtlicher Sportbeteiligter zu Sportlern und Trainern mit Blick auf den Schutzzweck der Norm verankern, ohne die Gleichstellung auf Personen zu begrenzen, die einem Trainer gleichzustellen sind.
- Die Tathandlung vom tatsächlichen Abschluss einer Sportwette und dem Eintritt eines – erfahrungsgemäß nur schwer zu bestimmenden – Vermögensschadens unabhängig zu machen, halten wir zur Lösung der bisherigen Beweisprobleme bei Anwendung des traditionellen Betrugstatbestandes für sinnhaft.

Vertretbar erscheint es ferner, den Kern des vorwerfbaren Verhaltens beim Sportwettbetrug an die Konzeption von Tathandlungen im Rahmen des Kreditbetrugs bzw. der Korruptionstatbestände dem Grundsatz nach anzulehnen.

Mehrere Fragen hinterlässt jedoch der Bezugspunkt der Unrechtsvereinbarung. Diese Fragen betreffen zum einen die Formulierung, wonach die unzulässige Einflussnahme "den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettkampfgegners" zu betreffen hat (hierzu: a) sowie zum anderen die Erlangung eines rechtswidri-

gen Vermögensvorteils durch eine auf den "Wettkampf bezogene Sportwette" (hierzu: b).

- a) Nach dem Entwurf muss sich die unzulässige Einflussnahme zunächst auf "den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettkampfgegners" beziehen. Zu dieser Formulierung erlauben wir uns folgende Hinweise und Fragestellungen:
  - aa) Zum ersten meinen wir, dass jedenfalls die Gesetzesbegründung erkennen lassen sollte, was unter dem "Verlauf" eines Wettbewerbs zu verstehen ist. Eine allgemeine Definition findet sich weder im Normtext (Art. 103 Absatz 2 GG) noch in der Begründung. Stattdessen liefert die Begründung nur zwei Beispiele (S. 13, 3. Absatz von oben: provozierter Einwurf; bestimmter Spielzug). Eine Abgrenzung etwa zu einzelnen "Vorgängen" während eines Sportereignisses (vgl. zum Begriff: § 21 Absatz 4 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag) bzw. dem typischen Begriff des "Ereignisses" wäre sehr hilfreich, wenn dieser Bezugspunkt seine ihm zugedachte tatbestandliche Eingrenzungsfunktion (dies ist der gesetzgeberische Wille, S. 13, zu Beginn des 3. Absatzes von oben) tatsächlich entfalten soll. Ansonsten würde sämtliches Spielgeschehen erfasst.

Ähnliches gilt für den Begriff des "Ergebnisses". Auch hierzu stehen in der Begründung lediglich zwei Beispiele (bestimmter Spielstand am Ende oder zur Halbzeit des Wettbewerbs, S. 13, Mitte 3. Absatz von oben), jedoch weder eine Definition noch Abgrenzungen zu verwandten Begriffen (§ 21 Glücksspielstaatsvertrag: "Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen", "Endergebnis"). Ungeklärt bleibt dabei insbesondere, ob sich der Gesetzgeber bei Feststellung eines "Ergebnisses" (beispielsweise aus Gründen der Rechtsklarheit) zukünftig an den Spiel- und Sportregeln des organisierten Sports orientieren und ggf. sämtliche Zwischen- bzw. Teilergebnisse eines Wettbewerbs – über den klassischen Halbzeitstand hinaus – als Gegenstand einer zukünftigen Unrechtsvereinbarung erfassen möchte (entweder dann als ein "Ergebnis" oder als ein "Verlauf"). Hier sehen wir einen signifikanten Diskussionsbedarf.

bb) Ähnliches gilt zum zweiten für die Frage, ob der Gesetzgeber bei dem "Wettbewerb des organisierten Sports" auf eine einzelne Sportveranstaltung bzw. ein singuläres Spiel abstellen möchte oder auch mehrere, miteinander verbundene Veranstaltungen bzw. Spiele (beispielsweise im Rahmen der Ausspielung einer Deutschen Meisterschaft in der Fußball Bundesliga oder des DFB-Pokals) meint. Diese Differenzierung hat erhebliche Konsequenzen, etwa auf die Frage, ob Sportler einer Mannschaft, die nicht unmittelbar an dem in Rede stehenden Spiel beteiligt sind, aber in einer Mannschaft der gleichen Liga spielen, erfasst sein sollen.

Für die erstgenannte Richtung spricht zunächst die Legaldefinition des § 265c Absatz 6 ("jede" (einzelne) "Sportveranstaltung"). Für die zweitgenannte Lesart sprechen wiederum Ausführungen in der Begründung (S. 13 mit Blick auf das Beispiel "Unentschieden"). Hier wäre eine Klarstellung bereits im Normtext geboten, unseres Erachtens dahingehend, dass im Rahmen von § 265c zumindest auch die einzelne Sportveranstaltung, z.B. ein einzelnes Spiel, ein einzelner Qualifikationsvorlauf etc., erfasst ist. Um dies – insbesondere mit Blick auf die noch zu erläuternde anders gelagerte Ausgangssituation und Formulierung von § 265d Absatz 1 (dort sollte es auf den gesamten Wettbewerb ankommen, siehe unten) – zu verdeutlichen, schlagen wir bei § 265c Absatz 1 Strafgesetzbuch die Verwendung des Begriffs "Wettkampfs" anstelle von "Wettbewerb" vor. Die Legaldefinition in Absatz 6 müsste dann dementsprechend angepasst werden.

cc) Zum dritten erscheint es unseres Erachtens zwar grundsätzlich begrüßenswert, die Strafbarkeit von sportbezogenen Manipulationen durch eine Voraussetzung einzuschränken, wonach die Beeinflussung "zugunsten des Wettkampfgegners" erfolgen muss. Denn eine den Wettkampfgegner begünstigende Beeinflussung benachteiligt die eigene Mannschaft und widerspricht im besonderen Maße dem Gedanken des fair play. Doch sollte die Gesetzesbegründung in diesem Fall zumindest stärker erkennen lassen, worin "irgendwie geartete Vorteile im Wettbewerb" (S. 13, 4. Absatz von oben), auch unter Berücksichtigung

der Frage, ob die einzelne Veranstaltung oder der gesamte Wettbewerb gemeint ist, bestehen können.

b) Schließlich soll sich die Unrechtsvereinbarung auf eine auf einen Wett-kampf bezogene "Sportwette" erstrecken. Was eine Sportwette in diesem Sinne ist, ergibt sich aus der Begründung. Diese zielt zunächst auf die Legaldefinition des § 17 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes, wonach unter einer Sportwette eine Wette aus Anlass von Sportereignissen verstanden wird. Dass darunter "insbesondere" Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen nach § 13 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2012 fallen sollen (S. 14, zweiter Absatz von oben), kann insinuieren, dass sich die Unrechtsvereinbarung nach § 265c Strafgesetzbuch nur auf solche Sportwetten bezieht, die entweder formell erlaubt sind oder zumindest materiell genehmigungsfähig sind. Eine solche Lesart würde aber im Widerspruch zum Sinn von § 265c Strafgesetzbuch stehen.

Denn derzeit sind die meisten in Deutschland getätigten Sportwetten nach wie vor nicht genehmigt. Darüber hinaus dürften auch zahlreiche der angebotenen Wetten nach dem aktuellen Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2012 nicht genehmigungsfähig sein. Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre es daher sinnhaft, in der Gesetzesbegründung zumindest klarzustellen, dass sich die Unrechtsvereinbarung auf sämtliche Sportwetten bezieht – also nicht nur auf legale und genehmigungsfähige Angebote, sondern (erst recht) auch auf (formell bzw. materiell) illegale Sportwetten.

3. Die Erfassung von Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichtern in § 265c Absatz 3 Strafgesetzbuch ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist durch die konkrete sprachliche Ausgestaltung nicht auszuschließen, dass es zu Strafbarkeitslücken kommt. Denn die Verwendung des Wortes "regelwidrig" ähnelt dem "Regelverstoß" z. B. der DFB-Rechts- und Verfahrungsordnung. Ein solcher Regelverstoß erfasst allerdings längst nicht alle "Fehlentscheidungen" des Schiedsrichters. Vielmehr gibt es gerade bei Schiedsrichterentscheidungen oft eine Grauzone zwischen richtigen, fal-

schen und letztlich regelwidrigen Entscheidungen. Strafbar sollte zum Schutz der Integrität des Sports daher auch ein Verhalten eines Schiedsrichters sein, der Entscheidungen in der Grauzone bewusst und manipulationsbedingt zugunsten eines Wettbewerbsakteurs trifft, der an sich nicht regelwidrig agiert. Daher schlagen wir die Streichung des Einschubs "durch regelwidrige Entscheidungen" vor. In jedem Fall muss aber sichergestellt sein, dass eine zweifelhafte, noch regelkonforme Schiedsrichterentscheidung nicht per se Anlass für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen bietet. Der Anfangsverdacht kann sich unseres Erachtens vielmehr regelmäßig nur auf eine mögliche Unrechtsvereinbarung beziehen. Schließlich bringt die Begründung zu § 265c Absatz 3 Strafgesetzbuch (S. 15, erster Absatz von oben) zwar mehrfach zum Ausdruck, dass die betrügerische Einflussnahme von Schieds-, Wertungs- und Kampfrichtern die Glaubwürdigkeit des Sports "in besonderer Weise" gefährde. Im Strafmaß spiegelt sich diese Einschätzung jedoch jedenfalls im Verhältnis zu Sportlern und Trainern nicht wider, da das projektierte Strafmaß in sämtlichen Fällen bei einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe liegt. Ging es dem Gesetzgeber bei Hervorhebung der "besonderen" Weise lediglich darum, die Strafbarkeit dieses Täterkreises überhaupt zu begründen, so empfehlen wir zur Vermeidung von Missverständnissen, auf die mehrfache Betonung zu verzichten.

## II. Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§ 265d StGB)

Hinsichtlich der Schutzzwecke, Ziele und des Täterkreises zum geplanten Straftatbestand der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe gelten die vorstehenden Ausführungen zum Sportwettbetrug entsprechend.

Dasselbe gilt für den Bezugspunkt der Unrechtsvereinbarung, die sich auf einen "Wettbewerb des organisierten Sports" beziehen muss. Hier verdichtet bzw. potenziert sich der zu § 265c Strafgesetzbuch skizzierte Abstimmungs- und Diskussionsbedarf (siehe oben: Einzelveranstaltung, mehrere einzelne Veranstaltungen?) vor allem deshalb, weil die spezifischen Eingrenzungen des § 265d Strafgesetzbuch (Klammerzusatz) an jenen "Wettbewerb des organisierten Sports" anknüpfen und ihrerseits mit weiteren Fragestellungen verbunden sind.

Zwar erscheint es zur Vermeidung von Überkriminalisierung sinnhaft, den Kreis der Wettbewerbe des organisierten Sports nach § 265d Strafgesetzbuch weiter gehend einzuschränken, als dies bei § 265c Strafgesetzbuch der Fall ist. Doch sollten die beabsichtigen Einschränkungen noch konsequenter mit den Schutzzwecken der geplanten Strafnorm (Integrität des sportlichen Wettbewerbs, Vermögensinteressen) verbunden sein, als dies momentan der Fall ist. Die Begründung, wonach nur "hochklassige"Wettbewerbe erfasst werden sollen (S. 17, erster Absatz), weist zwar in die richtige Richtung. Doch meinen wir, dass die Eingrenzung sowohl in konzeptioneller (hierzu: 1.) als auch inhaltlicher Hinsicht (hierzu: 2.) wie folgt geschärft werden sollte:

- 1. In konzeptioneller Hinsicht empfehlen wir, dass § 265d Absatz 1 Strafgesetzbuch lediglich von einem "berufssportlichen" Wettbewerb des organisierten Sports spricht und das spezifische Merkmal der Berufssportlichkeit in einem eigenen Satz (zu § 265d Absatz 1 Strafgesetzbuch) oder Absatz zu § 265d Strafgesetzbuch (analog der Formulierung eines "Wettbewerbs des organisierten Sports" gemäß § 265c Absatz 6 Strafgesetzbuch) näher bestimmt wird ("Unter einem berufssportlichen Wettbewerb im vorgenannten Sinne ist ein solcher zu verstehen, der...."). Dies würde der förmlichen Bezeichnung des Straftatbestandes (Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe) Rechnung tragen und den spezifischen Unterschied zum Sportwettbetrug deutlicher hervorheben.
- 2. In inhaltlicher Hinsicht führen beide Eingrenzungsarten (Veranstaltereigenschaft, Einnahmeerzielung durch Sportler) zu gewissen Fragen und sind aus unserer Sicht daher nicht geeignet, den Tatbestand den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes gemäß zu beschreiben. Die offenen Fragen lassen sich wie folgt skizzieren:
  - a) Bei der Veranstaltereigenschaft nach § 265d Absatz 1 Strafgesetzbuch stellt sich zum ersten die Frage, ob der Kreis der ausgewählten Sportinstitutionen sinnhaft ist und wie sich die Veranstaltereigenschaft zur *Organisation* einer Sportveranstaltung gemäß § 265c Absatz 6 Nr. 1 Strafgesetzbuch verhält.

So gibt es zum ersten eine signifikante Anzahl wirtschaftsrelevanter Sportveranstaltungen, bei denen zwar die Regeln des organisierten Sports (ggf. unter "Anerkennung" im Sinne von § 265c Absatz 6 Nr. 1 Strafgesetzbuch) eingehalten werden, die aber weder von einer nationalen Liga, noch von einem nationalen oder internationalen Sport(fach)verband, sondern einem privaten Veranstalter geplant, organisiert und durchgeführt werden (z.B. Hamburg Cyclassics der Lagardère Unlimited Events Germany GmbH, der BMW Berlin Marathon der SCC EVENTS GmbH als Beispiel sämtlicher großen Marathonläufe auch in Hamburg, Köln und München, der Porsche Tennis Grand Prix in Stuttgart der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, sowie die BMW International Open (Golf) in Köln der BMW Aktiengesellschaft und viele weitere). Die eingrenzende Beschreibung des Wettbewerbs des organisierten Sports, wie sie in § 265d Absatz 1 Strafgesetzbuch vorgenommen wird, führt damit dazu, dass die von privaten Veranstaltern organisierten Wettbewerbe aus dem Anwendungsbereich herausfallen. Dies kann aus unserer Sicht nicht gewollt sein.

Zum zweiten ist unklar, was der Gesetzgeber mit der Formulierung eines "Bundesverbandes" genau meint. Möchte er hierbei sowohl auf den nationalen Fachverband (z.B. DFB) als auch auf den nationalen allgemeinen Sportbund (DOSB) abstellen, sollte dies deutlicher zum Ausdruck kommen. Zudem stellt sich die Frage, ob eine Beschränkung der Strafbarkeit auf Wettbewerbe eines Bundesverbandes überhaupt sachdienlich ist. So würden beispielsweise die Regionalligen im Fußball, die von den Regional- bzw. Landesverbänden veranstaltet werden, bei dieser Formulierung nicht unter den Tatbestand fallen.

Zum dritten ist generell fraglich, ob auf die Veranstaltereigenschaft einer bestimmten Sportinstitution abzustellen ist. Der Begriff wird bereichsspezifisch unterschiedlich verstanden und führt damit bereits für sich genommen, insbesondere bei sog. Mitveranstaltern, zu vorhersehbaren Verständnisschwierigkeiten. Hinzu kommen weitere Abgrenzungsfragen etwa zur *Organisation* eines Wettbewerbs im Sinne von § 265c Absatz 6 Strafgesetzbuch sowie zum Begriff des Ausrichters einer Veranstaltung. Von daher erscheint es aus unserer Sicht überlegenswert, ob man nicht gänzlich auf eine Bezugnahme auf die – umstrittene – Veranstaltereigenschaft verzichtet, den Kreis der Sportinstitutionen (ohne ausdrückliche Nennung deren Veranstaltereigenschaft) präzisiert (z.B.: Veranstaltung/Wettbewerb einer nationalen Liga oder einer nationalen sowie internationalen Sportorganisation) und lediglich auf deren Verantwortung in jeglicher Form abstellt (als Veranstalter, Organisator, Ausrichter u.a.).

b) Auch das zweite Merkmal der Einnahmeerzielung erscheint problematisch. Denn unklar ist, wann an dem Wettbewerb "überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichen Umfang" erzielen.

Zum ersten stellt sich wiederum die Frage, ob es bei diesem Bezugspunkt ("Wettbewerb") auf die einzelne Veranstaltung und/oder alle miteinander verbundenen Veranstaltungen ankommen soll (s.o.). Anders als im Rahmen von § 265c Strafgesetzbuch (siehe dazu die Ausführungen oben) sollte es für die Einordnung als "berufssportlichen Wettbewerb" aber auf die gesamte Veranstaltung bzw. den Gesamtwettbewerb ankommen.

Zum zweiten führt die Formulierung "Einnahmen von erheblichem Umfang" zu vorhersehbaren Bewertungsproblemen. Der Hinweis, dieselbe Formulierung finde sich im beschlossenen Anti-Doping-Gesetz, beseitigt das Problem nicht. Denn schließlich muss der Normtext aus sich selbst heraus zu verstehen sein und auch die Begründung des Anti-Doping-Gesetzes liefert hierzu keine klaren Konturen: Dort heißt es lapidar, dass es sich um "maßgebliche Leistungen" handeln muss, "die über eine bloße Kostenerstattung hinausgehen". Konturenstark ist dieser Hinweis nicht. Letztlich bleibt völlig unklar, wonach sich die Maßgeblichkeit bestimmen soll (etwa relativ bezogen auf das Gesamteinkommen des einzelnen Sportlers oder absolut?).

Insbesondere bei internationalen Wettbewerben könnte es dazu kommen, dass Profi- und Amateursportler in einem Wettbewerb gegeneinander antreten (weil z.B. die Sportart in den verschiedenen Nationen unterschiedlich ausgeprägt ist oder weil einzelne Sportler aufgrund ihres Erfolgs Profiverträge haben). Aus unserer Sicht muss für den Sportler, Trainer oder eine sonstige dem Trainer gleichgestellte Person von vornherein klar ersichtlich sein, ob es sich um einen Wettbewerb im Sinne des Tatbestandes handelt oder nicht.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine verfassungskonforme Interpretation des berufssportlichen Wettbewerbs. Diese sollte sich am Berufsbegriff des Artikels 12 des Grundgesetzes orientieren. Beruf ist danach jede Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient. Auf die Hauptberuflichkeit oder Nebenberuflichkeit der Betätigung kommt es dabei nicht an. Maßgeblich ist nur die Höhe der Einnahmen zum konkreten Lebensunterhalt

einer betreffenden Person. Daran gemessen wäre ein Wettbewerb dann berufssportlich, wenn die Sportbeteiligten (wozu man in erster Linie die teilnehmenden Sportler zählen kann) bei dem Wettbewerb Einnahmen zur Sicherung und Erhaltung ihrer Lebensgrundlage erzielen. Dass man die Höhe der Einnahmen begrenzen möchte, erscheint zur Vermeidung von Überkriminalisierungen im "Amateurbereich" zwar sinnhaft. Allerdings sollte man nochmals problematisieren, ob eine solche Eingrenzung relativ erfolgt (z.B. mehr als 50 %) oder eher absolut. Denn eine solche Eingrenzung erscheint vor allem deshalb geboten, weil der Gesetzgeber zusätzlich auf die Anzahl der Berufssportler ("überwiegend") abstellen möchte. Bei einer solchen (doppelten) Begrenzung ließe sich im Ergebnis dann eine doppelte 50+1-Formel ableiten: Danach ist z.B. unter einem berufssportlichen Wettbewerb ein solcher zu verstehen, bei dem die überwiegende Anzahl der teilnehmenden Sportler den überwiegenden Teil ihrer Mittel zur Sicherung ihrer Lebensgrundlage aus ihrer sportlichen Betätigung erzielen. Ob man dieser konkreten Eingrenzung letztlich folgt, ist aus unserer Sicht nicht entscheidend. Wichtig ist nur, dass eine Begrenzung dem Normtext entnommen werden kann.

Zusätzlich könnte im Rahmen der Gesetzesbegründung eine beispielhafte Aufzählung der Wettbewerbe, die nach dem Willen des Gesetzgebers konkret vom Tatbestand erfasst sein sollen, hilfreich sein.

3. Schließlich erlauben wir uns den Hinweis, dass auch die Feststellung einer Beeinflussung in "wettkampfwidriger Weise" zu erkennbaren Wertungsfragen vor Gericht führen kann. Dies ergibt sich zum einen aus dem Umstand, dass bei der Verwendung des Wettkampfbegriffs nicht klar ist, ob man nur eine einzelne Veranstaltung oder auch miteinander verbundene Veranstaltung meint. Hinzu kommen weitere Fragen, die sich auf den Inhalt dessen beziehen, wann man von Wettkampfwidrigkeit sprechen möchte:

Denn bei der Verwendung des Begriffs ist zum ersten unklar, ob sich der Gesetzgeber – etwa aus Gründen der Rechtssicherheit – an den Regeln des organisierten Sports orientieren möchte und ob er hierbei sämtliche Regeln für maßgeblich hält oder lediglich diejenigen, die maßgeblich auf den Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs und Vermögensinteressen gerichtet sind (schutzzweckorientierte Betrachtungsweise) – und nicht etwa ausschließlich formelle Aspekte betreffen wie die Zuständigkeit, das Verfahren oder die Form bestimmter Maß-

nahmen. Die Unklarheit wird zusätzlich durch den Umstand verstärkt, dass in der Begründung abwechselnd von Wett*kampf*- und Wett*bewerbs*widrigkeit die Rede ist.

Zum zweiten ist ggf. unklar, wessen Regeln der Gesetzgeber hierbei zu berücksichtigen gedenkt. So ist zu beachten, dass es auf unterschiedlichen Verbandsebenen zum Teil konfligierende Aussagen in den Regelwerken gibt und die gewählte Formulierung des Gesetzgebers nicht erkennen lässt, welche Regel letztlich den Vorzug genießen soll (richtet sich dies nach den maßgeblichen Kollisionsnormen?).

Und schließlich stellt sich zum dritten die Frage, wie sich das Merkmal der "Wett-kampfwidrigkeit zur Regelwidrigkeit einer Schiedsrichterentscheidung nach § 265d Absatz 3 und 4 Strafgesetzbuch verhält. Auch hier besteht signifikanter Abstimmungs- und Erörterungsbedarf.

Aus unserer Sicht sollte die Formulierung "in wettkampfwidriger Weise" daher durch die Formulierung "in wettbewerbswidriger Weise" ersetzt werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen könnten und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Englisch Abteilungsleiter Recht

(DFB)

Dr. Holger Niese

Justitiar

(DOSB)

Jürgen Paepke Direktor Recht

(DFL)